

## Beitragsordnung des Turn- und Sportvereins 1894 Eltingen e. V. ab 01.01.2008

1. Die Vereinsmitglieder sind nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag für die außerordentlichen Mitglieder wird im Einzelfall vereinbart.

Der Aufnahmebeitrag beträgt für

- |  |         |
|--|---------|
| - Erwachsene (über 18 Jahre):          | 10,00 € |
| - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: | 10,00 € |

3. Jedes ordentliche Mitglied hat den (jährlichen) Vereinsbeitrag zu entrichten. Der Vereinsbeitrag beträgt je Kalenderjahr für:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre:	50,00 €
- Erwachsene in Ausbildung (Schüler, Studenten, Lehrlinge bis 27 Jahre) auf schriftlichen Antrag:	50,00 €
- Rentner:	35,00 €
- Erwachsene (über 18 Jahre):	77,00 €
- Ehepaare, Ehepaare mit Kindern (Familien)	115,00 €

### **Die Berechnung als Familie gilt nur für Kinder unter 18 Jahren!**

Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird vom folgenden Jahr an der Vereinsbeitrag durch den Verein auf die Höhe des Beitrags für Erwachsene angehoben. Der Familienbeitrag wird ggf. angepasst.

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Die Berichtigung von Beiträgen für abgelaufene Kalenderjahre ist nicht mehr möglich.

4. Die Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag Aufnahmebeiträge und laufende Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsbeiträge bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Der Hauptausschuss kann verlangen, dass keine unangemessen hohen Abteilungsbeiträge berechnet werden.

Für zusätzliche Sportangebote (z. B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) können gesonderte Gebühren erhoben werden.

5. Vereins- und laufende Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr. Sie werden stets zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig und werden grundsätzlich vom Konto des Mitglieds abgebucht. Nimmt ein Mitglied am Abbuchungsverfahren nicht teil, so erhebt der Verein zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale von 3,00 € für jede Zahlung. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
6. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres in den Verein/die Abteilung ein, so sind neben den Aufnahmebeiträgen für dieses Jahr:

- bei Eintritt im ersten Halbjahr der volle Vereinsbeitrag zu entrichten.
- bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Vereinsbeitrag zu entrichten.

Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, so ist gleichwohl der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Wegen der Zahlung der ggf. festgelegten Abteilungsbeiträge ist die jeweilige Abteilungsordnung maßgebend. **Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. \***

7. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) versichert. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.
8. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, können auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand für die Vereinsbeiträge und die Abteilungsleitung für die Abteilungsbeiträge.
9. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Entsprechendes gilt für Wehrpflichtige für das Jahr, in dem sie länger als 6 Monate Wehrdienst leisten.
10. Die Mitgliederverwaltung wird mit EDV-Verfahren durchgeführt. Die personenbezogenen Daten werden zu diesem Zweck nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Das Mitglied ist damit einverstanden.
11. Diese Beitragsordnung gilt vom 01.01.2008 an.

**\* Anmerkung: Nach § 5 Abs. 2 der Satzung ist ein Austritt bis spätestens 30.09. schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erklären; die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.**